

Beilage 2602

Bericht

des

Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

zum

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Grafen zu Castell-Rüdenhausen, Markt Heidenfeld, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der §§ 5 Nr. 4 und 21a der Rechtsanwaltsordnung von 1946 (GVBl. S. 371) — Nr. 10 117 —

Berichterstatter: Dr. von Prittwitz

Antrag des Ausschusses:

Der Landtag beteiligt sich nicht an dem Verfahren, da die angefochtene Rechtsanwaltsordnung ohne Mitwirkung des Landtags erlassen wurde.

München, den 22. April 1952

Der Vorsitzende:
Stock

Beilage 2603

Bericht

des

Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

zum

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Landesvorsitzenden der Parteilosen Wählerschaft in Bayern, Dr. Keller in München, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Art. 19 Abs. 1 und 24 Abs. 4 des Gemeindewahlgesetzes vom 16. Februar 1952 (GVBl. S. 51) sowie der §§ 32 Abs. 1 Satz 3 und 56 Abs. 4 der Gemeindewahlordnung vom 16. Februar 1952 (GVBl. S. 54) — Nr. 10 118 —

Berichterstatter: Dr. Fischer

Antrag des Ausschusses:

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Die Verfassungsbeschwerde ist als unbegründet zurückzuweisen.
- III. Als Bevollmächtigter des Landtags wird Abgeordneter Dr. Fischer bestimmt.
- IV. Auf mündliche Verhandlung wird verzichtet.

München, den 22. April 1952

Der Vorsitzende:
Stock

Beilage 2604

Bericht

des

Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

zum

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Peter Sedlmaier in München auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 156 Abs. 2, 2. Halbsatz, des bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) — Nr. 10 119 —

Berichterstatter: Donsberger

Antrag des Ausschusses:

Der Landtag beteiligt sich nicht an dem Verfahren, da das angefochtene Beamtengesetz ohne Mitwirkung des Landtags erlassen wurde.

München, den 22. April 1952

Der Vorsitzende:
Stock

Beilage 2605

Bericht

des

Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

zum

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Rechtsanwalts Hans Fries in Nürnberg auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 184 der bayerischen Verfassung sowie des Art. 52 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 147) — Nr. 10 121 —

Berichterstatter: von Knoeringen

Antrag des Ausschusses:

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Die Verfassungsbeschwerde ist als unbegründet zurückzuweisen.
- III. Als Bevollmächtigter des Landtags wird Abgeordneter von Knoeringen bestimmt.

München, den 22. April 1952

Der Vorsitzende:
Stock